



Anhang 1: Leistungsübersicht – Leistungen/Leistungskategorien Betrieb Art. 74 IVG

Gültig ab 01.01.2028, gültig für die Betriebsjahre 2028 – 2029

Stand: 01.2028

Wichtig für alle Leistungskategorien:

Leistungen, die via Tarifsystem der IVG, UVG, KTG und anderen Leistungsträgern finanziert sind, können nicht unter Art. 74 IVG abgerechnet werden. Die Abgrenzungen sind im Fachkonzept zu beschreiben und mit dem BSV vor der Leistungserbringung zu klären. In den «Richtlinien zum Reporting» finden Sie weitere Informationen zum Leistungsreporting.

Inhaltsverzeichnis

1.	Personenspezifische Leistungen	3
1.1.	Einzelnspezifische Leistungen.....	3
1.1.1.	Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen	3
1.1.2.	Bauberatung.....	3
1.1.3.	Rechtsberatung.....	3
1.1.4.	Vermittlung von Betreuungsdiensten	4
1.1.5.	Begleitetes Wohnen	4
1.2.	Gruppenspezifische Leistungen	4
1.2.1.	Medien und Publikationen.....	4
1.2.2.	Kurse	5
1.2.3.	Veranstaltungen	5
1.2.4.	Förderung der Selbsthilfe.....	6
2.	Nicht personenspezifische Leistungen	6
2.1.	LUFEB	6
2.1.1.	Allgemeine Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.....	6
2.1.2.	Themenspezifische Grundlagenarbeit	7

1. Personenspezifische Leistungen

Personenspezifische Leistungen umfassen alle Leistungen, welche eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen direkt beziehen kann. Für alle personenspezifischen Leistungen gilt grundsätzlich: Die Leistungsstunden müssen zu mindestens 80% nachgewiesen werden.

1.1. Einzelspezifische Leistungen

Einzelspezifische Leistungen umfassen alle personenspezifischen Leistungen, welche eine Einzelperson direkt beziehen kann.

1.1.1. Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen

Die Leistung «Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen» ist wie folgt zu umfassen:

- Sozial-Dossierberatung, Sozial-Kurzberatung, Anschlussberatung auch via Gruppenberatung, E-Mail, SMS, soziale Medien und Netzwerke, telefonisch
- Beratung durch Selbstbetroffene (Peers) auch via Gruppenberatung, E-Mail, SMS, soziale Medien und Netzwerke, telefonisch
- Lebenspraktische Beratungen/Fertigkeiten: Informatik-Anwender-/Smartphone- Schulungen, Orientierung und Mobilitätsschulungen, Low Vision, Dolmetschdienste (soweit nicht durch andere Finanzierungsquellen getragen), Sportberatung, Reiseberatung usw.

Damit die Leistung «Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen» über Art. 74 IVG abgerechnet werden kann, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Klientengruppe mit Nachweis IV-Berechtigung¹
- Grundlagenarbeit zur Leistung

1.1.2. Bauberatung

Die Leistung «Bauberatung» ist wie folgt zu umfassen:

- Bauberatung in persönlichen Wohn- und Baufragen durch ausgebildete Baufachpersonen
- Die konkrete Bauberatung ist eine Leistung nach Art. 74 IVG, wonach die Bauleitung eine Leistung nach Art. 21 IVG darstellt. Sofern die Bauberatung ergibt, dass ein Bauleitungshonorar vergütet werden kann (gem. Rz 2144 KHMI), wechselt die Vergütung zu Art. 21 IVG.

Damit die Leistung «Bauberatung» über Art. 74 IVG abgerechnet werden kann, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Klientengruppe mit Nachweis IV-Berechtigung
- Grundlagenarbeit zur Leistung

1.1.3. Rechtsberatung

Die Leistung «Rechtsberatung» ist wie folgt zu umfassen:

- Rechtsberatung in persönlichen rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit Sozialversicherungs- und Sozialhilfefragen durch juristische Fachpersonen

Damit die Leistung «Rechtsberatung» über Art. 74 IVG abgerechnet werden kann, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Klientengruppe mit Nachweis IV-Berechtigung
- Grundlagenarbeit zur Leistung

¹ Neben der Klientengruppe mit Nachweis IV-Berechtigung ist gemäss Rz 1023 KSBOB auch die Klientengruppe mit Nachweis AHV-Berechtigung zur Leistung berechtigt. Diese Bestimmung gilt für alle einzelspezifischen Leistungen sowie für die Kurse.

1.1.4. Vermittlung von Betreuungsdiensten

Die Leistung «Vermittlung von Betreuungsdiensten» ist wie folgt zu umfassen:

- Vermittlung und Koordination von Einsätzen zur Entlastung der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen

Damit die Leistung «Vermittlung von Betreuungsdiensten» über Art. 74 IVG abgerechnet werden kann, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Klientengruppe mit Nachweis IV-Berechtigung
- Grundlagenarbeit zur Leistung

1.1.5. Begleitetes Wohnen

Die Leistung «Begleitetes Wohnen» ist wie folgt zu umfassen:

- Die Klient/innen werden in der eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft beraten (Gruppenberatung in Wohngemeinschaften auch möglich)
- Mit dieser Hilfestellung soll für Menschen mit Behinderungen ein stationärer Aufenthalt vermieden werden. Der Tagesablauf wird durch die Person mit Behinderungen in Eigenverantwortung strukturiert.
- Die im Rahmen des begleiteten Wohnens erbrachte Dienstleistung kann nur beim Klient/-in zu Hause erbracht werden.

Im Begleiteten Wohnen sind nur Personen gemäss Zweckartikel bezugsberechtigt, die keine Hilflosenentschädigung (HE) für lebenspraktische Begleitung beziehen. Durch Beratungen im Rahmen des Begleiteten Wohnens wird es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, selbstständig in der eigenen Wohnung oder in einer nicht betreuten Wohngemeinschaft zu leben. In diesem Fall muss der Klient/-in (die behinderte Person) bzw. deren gesetzliche/r Vertreter/-in als Mieter/-in resp. Mitmieter/-in oder Eigentümer/-in der Wohnung sein.

Damit die Leistung «Begleitetes Wohnen» über Art. 74 IVG abgerechnet werden kann, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Klientengruppe mit Nachweis IV-Berechtigung
- Grundlagenarbeit zur Leistung
- Betreuungsverhältnis: Während des Wartjahres (Anmeldung HELB) und pro anrechenbare Person mit Behinderungen und Anwesenheitswoche können maximal 4 Brutto-Begleitstunden geltend gemacht werden

1.2. Gruppenspezifische Leistungen

Gruppenspezifische Leistungen umfassen alle personenspezifischen Leistungen, welche eine Gruppe von Personen gemeinsam beziehen kann.

1.2.1. Medien und Publikationen

(Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien und Medien; Informations- und Dokumentationsstelle)

Die Leistung Medien und Publikationen ist wie folgt zu umfassen:

- Medien mit Informationen, die für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen erstellt und verbreitet werden (Informationen an Fachpersonen und die Öffentlichkeit können in dieser Leistung nicht rapportiert werden, vgl. Kap. 2.1.1)
- Die Informationsvermittlung erfolgt wo möglich barrierefrei, wo notwendig in leichter Sprache, Applikationen mit Vorleseprogrammen, Webseiten über eine Tastatur navigierbar, Videos in Gebärdensprache usw.

Die Leistung kann über folgende Kanäle zugänglich gemacht werden:

- Website: eigene oder Mitarbeit bei einer gemeinsamen Webseite
- Medien- und Publikationen: Rundbriefe, Informationsbroschüren, Merkblätter
- Videos zu aktuellen Alltagsinformationen z. B. in Gebärdensprache
- Soziale Medien
- standardisierte (in sich abgeschlossene) Informationsmodule mit Beratungscharakter
- Apps (Applikationen)
- Medien und Informationen

Damit die Leistung «Medien und Publikationen» über Art. 74 IVG abgerechnet werden kann, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Themen sind spezifisch für Klientengruppe IV und öffentlich zugänglich
- Grundlagenarbeit zur Leistung

1.2.2. Kurse

Die Leistung «Kurse» ist wie folgt zu umfassen:

- Kurse werden zu allgemeinen Themen und zu praktischem Alltagswissen angeboten.
- Die Wirkung für den Kursteilnehmenden steht im Fokus.
- Das Kursangebot wird, soweit erforderlich, barrierefrei und behindertenspezifisch ausgerichtet
- Kurse haben einen repetitiven Kursaufbau und finden aufeinanderfolgend oder über einen längeren Zeitraum, statt.
- Die maximale Kursdauer beträgt 6 Monate.
- Kurse können vor Ort, online, hybrid oder im Blended Learning angeboten werden
- Als Kurse Art. 74 IVG werden keine beruflichen Ausbildungen und Weiterbildungen subventioniert.
- Weitere Ausführungen sind dem Kurskonzept (Anhang 8) zu entnehmen.

Damit die Leistung «Kurse» über Art. 74 IVG abgerechnet werden kann, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Klientengruppe mit Nachweis IV-Berechtigung
- Mindestens 5 Teilnehmende im Durchschnitt auf Stufe VAF
- Mindestens 80% der Teilnehmenden müssen nachgewiesen werden können (AHV/IV)
- Pro Kurs in der Regel auf max. 20 TN begrenzt; ausser die wesentlichen Kursinhalte werden in mehreren Kleingruppen-Workshops mit max. 20 Teilnehmenden aktiv vermittelt. Im Fachkonzept muss jedoch darauf hingewiesen werden
- Die Kosten eines Kurses müssen in einem nachvollziehbaren Verhältnis zum angestrebten Zweck/Ziel und der Wirkung stehen
- Die Kursangebote werden, soweit erforderlich, barrierefrei und behindertenspezifisch ausgerichtet
- Behinderungsspezifische Mehrkosten sind in die Planung einzubeziehen und auszuweisen
- Fachliche Vor-/Nachbereitung und Grundlagenarbeit zur Leistung

1.2.3. Veranstaltungen

Die Leistung «Veranstaltungen» ist wie folgt zu umfassen:

- Veranstaltungen dienen dazu, allgemeine Themen wie auch zu spezifischen Fragestellungen zu behandeln und haben somit einen Bildungsanspruch
- Veranstaltungen dauern in der Regel maximal 1 Tag (1 – 8 Stunden)
- Veranstaltungen können vor Ort, online oder hybrid angeboten werden
- «Open Doors»-Veranstaltungen (ehem. Treffpunkte) finden üblicherweise regelmässig zu bestimmten Öffnungszeiten in einem definierten Lokal statt
- Im Nachgang einer (neuen) Veranstaltung kann evaluiert werden, ob eine ausreichende Nachfrage für einen aufbauenden Kurs besteht.

- Das Veranstaltungsangebot wird, soweit erforderlich, barrierefrei und behindertenspezifisch ausgerichtet
- Veranstaltungen und Weiterbildungen für Fachpersonen/Personal können nicht als Veranstaltungen abgerechnet werden
- Weitere Ausführungen sind dem Kurskonzept (Anhang 8) zu entnehmen

Damit die Leistung «Veranstaltungen» über Art. 74 IVG abgerechnet werden kann, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige
- Mindestens 5 Teilnehmende im Durchschnitt auf Stufe VAF
- Pro Veranstaltung in der Regel auf max. 20 TN begrenzt; ausser die wesentlichen Veranstaltungsinhalte werden in mehreren Kleingruppen-Workshops mit max. 20 Teilnehmenden aktiv vermittelt. Im Fachkonzept muss jedoch darauf hingewiesen werden
- Kein Nachweis IV-Berechtigung erforderlich
- Behinderungsspezifische Mehrkosten sind in die Planung einzubeziehen und auszuweisen
- Fachliche Vor-/Nachbereitung und Grundlagenarbeit zur Leistung

1.2.4. Förderung der Selbsthilfe

Die Leistung «Förderung der Selbsthilfe» ist wie folgt zu umfassen:

- Information/Beratung von Organisationen und Einzelpersonen zur Förderung der Selbsthilfe
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in Leitorganen (Achtung: Abgrenzung zur Assistenz)
- Akquisition von Freiwilligen

Damit die Leistung «Förderung der Selbsthilfe» über Art. 74 IVG abgerechnet werden kann, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Themen sind spezifisch für Klientengruppe IV und öffentlich zugänglich
- Grundlagenarbeit zur Leistung

2. Nicht personenspezifische Leistungen

Nicht personenspezifische Leistungen umfassen alle Leistungen, welche sich nicht an eine Einzelperson oder eine spezifische Personengruppe richten, sondern für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

2.1. LUFEB

LUFEB ist die Abkürzung für «Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen». LUFEB umfasst nicht personenspezifische Leistungen, welche zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung von Personen mit Behinderungen beitragen.

2.1.1. Allgemeine Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Leistung «Allgemeine Medien- und Öffentlichkeitsarbeit» ist wie folgt zu umfassen:

- Auskünfte an die Öffentlichkeit: Menschen mit Behinderungen, Angehörige, Fachpersonen, Medien
- Bewirtschaftung von sozialen Medien-Seiten ohne direkte Beratung
- Vorträge/Referate für die Förderung der Eingliederung von Personen mit einer individuellen IV-Leistung
- Zusammenarbeit mit Medien (Mehrwert-bringend für Klientengruppe)
- Sensibilisierungs- und Entstigmatisierungsarbeiten resp. -veranstaltungen (Informationsveranstaltungen), welche sich an die Öffentlichkeit richten

Damit die Leistung «Allgemeine Meiden- und Öffentlichkeitsarbeit» über Art. 74 IVG abgerechnet werden kann, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Themen sind spezifisch für Klientengruppe IV und öffentlich zugänglich
- Vertraglich ist das Beitragsvolumen begrenzt: Begrenzung auf max. 5 % des gesamten IV/AHV-Beitrages
- Grundlagenarbeit zur Leistung

2.1.2. Themenspezifische Grundlagenarbeit

Die Leistung «Themenspezifische Grundlagenarbeit» ist wie folgt zu umfassen:

- Leistungsübergreifende Grundlagenarbeit
- Mitgliedschaft / Mitarbeit in Gremien, Fachkommissionen, Expert/-innen-Kommissionen, Projektgruppen usw. (regional, national, international)
- Mitarbeit bei Vernehmlassungen
- Projekte Art. 74 IVG (Vorbereitung und Durchführung)
- Bauberatung: Förderung einer hindernisfreien baulichen Umwelt, um die Integration und Eingliederung in Beruf, Gesellschaft und Wohnen zu gewährleisten:
 - Sensibilisierung
 - Beratung von Planenden, Behörden und Bauträgern bei der Umsetzung von erforderlichen Massnahmen
 - Interessensvertretung bei Bauprojekten und Gesetzgebungsprozessen

Hinweis: Bauberatung in Klärung mit anderen Bereichen NFA sind zu berücksichtigen.

Damit die Leistung «Themenspezifische Grundlagenarbeit» über Art. 74 IVG abgerechnet werden kann, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Themen sind spezifisch für Klientengruppe IV und öffentlich zugänglich
- Die Aktivitäten müssen im Kontext Art. 74 IVG und von der reinen Interessensvertretung abgegrenzt sein
 - ➔ Politische Interessen, die sich gegen die IV richten, sind in den Leistungen des Zweckartikels nicht inbegriffen und werden somit auch nicht mittels Art. 74 IVG Finanzhilfe unterstützt. Mit den Weisungen des BSV wird ausgeschlossen, dass die Organisationen Beiträge der IV zur politischen Interessensvertretung verwenden dürfen (s. auch Politische Partizipation)
- Bauberatung: Nur anrechenbar für Organisationen, die einen VAF mit der einzelspezifischen Leistungskategorie «Bauberatung» abgeschlossen haben
- Grundlagenarbeit zur Leistung